



Satzung für die

Freiwillige Feuerwehr Vöhringen e. V.

Stand 17. Januar 2016

Satzung

für den Feuerwehrverein Vöhringen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) *Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Vöhringen e.V."*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Vöhringen.*
- (3) *Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Vereinszweck

- (1) *Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Vöhringen insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*
- (3) *Die Vereinsämter sind Ehrenämter.*

§ 3

Mitglieder

(1) *Mitglieder des Vereins können sein:*

1. *Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)*
2. *ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)*
3. *fördernde Mitglieder*
4. *Ehrenmitglieder*

(2) *Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.*

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) *Mitglied des Vereins kann jede Person werden.*

(2) *Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.*

(3) *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.*

(4) *Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Vorstandsmitglieder. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.*

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet*
1. *mit dem Tod des Mitglieds*
 2. *durch Austritt*
 3. *durch Streichung von der Mitgliederliste*
 4. *durch Ausschluss*
- (2) *Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.*
- (3) *Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahmschreibens drei Monate verstrichen sind.
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.*
- (4) *Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.*

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) *Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.*
- (2) *Ehrenmitglieder und Schüler sind von der Beitragspflicht befreit.*

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:*
- 1. dem Vorsitzenden*
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden*
 - 3. dem Schriftführer*
 - 4. dem Kassenwart*
 - 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vöhringen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.*
 - 6. dem stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vöhringen, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.*
 - 7. dem Zugführer Illerzell, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.*
- (2) *Die unter Absatz (1) Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Einzelabstimmung zu wählen.
Für alle Wahlen zum Vorstand ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei mehreren Vorschlägen ist der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.*
- Die unter Absatz (1) Nr. 5 und 6 genannten Vorstandsmitglieder werden nach der Satzung der Stadt Vöhringen gewählt.
Das unter Absatz (1) Nr. 7 genannte Vorstandsmitglied wird durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Vöhringen bestellt.*
- Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.*
- (3) *Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.*

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.*

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung*
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung*
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens*
- 5. Erstellung des Jahresberichtes*
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern*
- 7. Beschlussfassung über Ehrungen (§ 15)*

(2) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnehmen darf, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Im übrigen gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,- € für den Verein nur verbindlich sind, wenn der Vorstand nach § 8 Abs. 1 zugestimmt hat.*

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- (1) *Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.*
- (2) *In dringende Fällen, in denen zur Wahrung der Vereinsinteressen die Einhaltung der in Abs. 1 geregelten Ladungsfrist nicht möglich ist, kann der Vorstand gemäß § 8 vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ohne Einhaltung der Ladungsfrist fernmündlich zu einer Vorstandssitzung geladen werden. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Entscheidung gilt Abs. 1 entsprechend. Anstatt fernmündlicher Ladung kann auch durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Dringlichkeitsfällen ein telefonischer Beschluss herbeigeführt werden, wenn mindestens 4 Mitglieder telefonisch erreichbar sind und alle erreichten Vorstandsmitglieder einer telefonischen Beschlussfassung zustimmen.*
- (3) *Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.*

Im Falle einer telefonischen Beschlussfassung gemäß Absatz 2 hat der Vorsitzende oder, falls die Beschlussfassung durch den stellvertretenden Vorsitzenden herbeigeführt wurde, dieser, ein Protokoll über die geführten Telefonate mit Zeitangaben, die Namen der Teilnehmer, die Zustimmung zur telefonischen Beschlussfassung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu fertigen.

Im Falle einer Beschlussfassung nach Absatz 2 hat der Vorstand bei der, dem Dringlichkeitsbeschluss folgenden, ordentlichen Vorstandssitzung über den gefassten Beschluss zu berichten.

§ 11

Berater

- (1) *Die Feuerwehrdienstleistenden, die nicht dem Vorstand angehören, haben das Recht in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen (§ 9) mit Ausnahme der Fälle des §10 Abs. 2, durch Beauftragte beratend mitzuwirken.*

Zu Beratern sind beauftragt,

- 1. alle Führungsdienstgrade*
 - 2. zwei Vertrauensleute aus der Mannschaft*
 - 3. zwei Vertrauensleute aus der Jugend*
 - 4. eine Vertrauensfrau der aktiven weiblichen Mitglieder*
- (2) *Die Vertrauensleute aus der Mannschaft werden von den volljährigen Mannschaftsangehörigen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Vöhringen geleistet haben.*
- (3) *Die Vertrauensleute aus der Jugend werden von den jugendlichen Mannschaftsangehörigen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.*
- (4) *Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, die Belange der Mannschaft bzw. der Jugend zu vertreten.*
- (5) *Die Berater müssen Mitglieder des Feuerwehrvereins sein.*
- (6) *Die Berater sind vom Vorsitzenden nach Maßgabe des § 10 zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Dies gilt nicht für Vorstandssitzungen oder telefonische Beschlussfassungen gem. §10 Abs. 2.*
- (7) *Die aktiven weiblichen Mitglieder werden durch eine Vertrauensfrau vertreten. Sie wird alle zwei Jahre von den aktiven weiblichen Mitgliedern gewählt.*

§ 12

Kassenführung

- (1) *Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
- (2) *Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.*
- (3) *Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.*

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:*
1. *Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands*
 2. *Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages*
 3. *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*
 4. *Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins*
 5. *Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands*
- (2) *Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.*
- (3) *Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung - Wochenanzeiger, Illertisser Zeitung oder Stadtanzeiger - einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.*
- (4) *Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.*

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.*
- (2) *In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.*
- (3) *Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wie z. B. für Wahlen, entscheidet bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
- (4) *Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.*
- (5) *Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.*

§ 15

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrennadel

oder

2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vöhringen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vöhringen, den 3. Juni 1989

- Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 3. Juni 1989*
- Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu - Ulm am 8. September. 1989*
- Bekanntmachung der Eintragung in der Illertisser Zeitung am 12. September 1989*
- Änderungen beschlossen in den Versammlungen am 6. Januar 1990,
16. Januar 1994,
20. Januar 2002
14. Januar 2007
17. Januar 2016*